



Angebotsdeklaration (nur bei Offerteingabe ausfüllen)

Name der Firma

Adresse Hauptsitz

Angaben zur Offerte

Objekt

Strasse

Arbeitsgattung / BKP

1 Vorbefassung und Abreden

- 1a. Waren Sie an der Vorbereitung des Ausschreibungs- oder des Vergabeverfahrens beteiligt? Ja Nein
- 1b. Haben Sie Abreden getroffen, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen? Ja Nein
- 1c. Haben Sie die Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt? Ja Nein

Zum Verfahren sind nur Anbieterinnen und Anbieter zugelassen die auf Wettbewerbsabreden verzichten und die Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption nicht verletzen. Bei einem Verstoss bestehen weitere Sanktionsmöglichkeiten gemäss Artikel 45 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.

2 ILO-Kernarbeitsnormen

Die ILO (International Labour Organization, Deutsch: Internationale Arbeitsorganisation) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Sie wurde im Jahr 1919 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Genf.

Die ILO verfügt über eine dreigliedrige Struktur, die im UN-System einzigartig ist: Die 193 Mitgliedsstaaten sind durch Repräsentanten sowohl von Regierungen, als auch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Organen der ILO vertreten.

Die ILO verteidigt folgende Grundprinzipien: Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Diese Grundprinzipien haben in zehn Übereinkommen, die auch als Kernarbeitsnormen bezeichnet werden, ihre konkrete Ausgestaltung erfahren:

Übereinkommen 29: Zwangsarbeit (1930)

Übereinkommen 87: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948)

Übereinkommen 98: Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen (1949)

Übereinkommen 100: Gleichheit des Entgelts (1951)

Übereinkommen 105: Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)

Übereinkommen 111: Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf; 1958)

Übereinkommen 138: Mindestalter (1973)

Übereinkommen 155: Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt (1981)

Übereinkommen 182: Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)

Übereinkommen 187: Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz (2009)

- 2a. Halten Sie und Ihre Lieferanten die ILO-Kernarbeitsnormen über die gesamte Lieferkette ein? Ja Nein

Weitere Informationen: www.ilo.org

3 Subunternehmungen

Ich bestätige, dass ich zwingend vorhandene Subunternehmer bereits gemeldet habe und dass die allfällig definitiven Subunternehmer innert 60 Tage nach Zuschlagserteilung gemeldet und die geforderten Nachweise nach Art. 7 IVöBV der Fachstelle Beschaffungswesen zugestellt werden. Ja Nein

4 Haftpflichtversicherung

Das Unternehmen erklärt, durch eine Haftpflichtversicherung ausreichend geschützt zu sein. Es sind dies für

Personenschäden pro Person Fr.

pro Ereignis Fr.

Sachschäden pro Ereignis Fr.

Versicherungsgesellschaft: Police Nr.

Mit der Unterschrift bestätigt das Unternehmen die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Falschangaben können den Widerruf des Zuschlags, die Auflösung des Vertrags und ein Strafverfahren infolge Urkundenfälschung nach Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) zur Folge haben.

Ort und Datum

.....

Firmenstempel

Unterschrift

Umfangreiche Auskünfte zum öffentlichen Beschaffungswesen finden Sie unter bern.ch/beschaffungswesen.